



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I SA. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.244), erlässt

der Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03. und 15.03.2020, ergänzt durch Erlass vom 16.03. und 17.03.2020, folgende

Allgemeinverfügung

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schalksmühle folgende Anordnung:

1. Sämtliche öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind verboten.

Dazu gehören auch Kulturveranstaltungen, Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, Veranstaltungen zur Brauchtumspflege (z. B. Osterfeuer, Privatveranstaltungen in häuslicher Umgebung -wie Geburtstagsfeiern-), Sport- und Freizeitveranstaltungen einschließlich Trainingsbetrieb. Davon umfasst sind auch Versammlungen unter freiem Himmel, wie Demonstrationen; ausgenommen sind Wochenmärkte.

2. Ausgenommen hiervon sind auch notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind und im überwiegend öffentlichen Interesse sind oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.

3. Folgende öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Einrichtungen werden geschlossen:

- Sporthalle Löh, die Sport- und Mehrzweckhalle Spormecke und die Turnhalle der ehem. GS Klagebach
- Sportanlage (Kunstrasenplatz) in Kühlenhagen
- Schwimmhalle Löh
- Mehrzweckhallen und Turnhallen (unabhängig von der Rechtsnatur)
- Jugendzentrum
- sämtliche Spielplätze, Bolzplätze sowie der Volmepark
- Schulhöfe der Schulen sowie der Bolzplatz der Primusschule
- Musik- und Volkshochschulen und alle weiteren Angebote in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Einrichtungen, dies gilt auch für die Malschule ab dem 17.03.2020
- Theorieunterricht in Fahrschulen (ausgenommen Einzelunterricht)
- Bars, Clubs, Kneipen, Cafés, Eisdielen (einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße), Theater, Kinos, Museen oder ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen
- Fitnessstudios und Saunen

- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Golfclub Gelstern und Schießheim der Sportschützen in Heedfeld) sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ab dem 17.03.2020
- Wildgehege Mesekendahl
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros
- Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) dürfen ab dem 18.03.2020 nicht mehr angeboten werden
- das Rathaus der Gemeinde Schalksmühle (das Rathaus kann ab dem 18.03.2020 nur für wichtige und unaufschiebbare Fälle, in denen ein persönliches Erscheinen unabdingbar ist, nach Terminvereinbarungen betreten werden)
- alle Feuerwehrgerätehäuser (Betretungsverbot für Dritte)
- Öffentliche Bücherei der katholischen Kirche
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

Für bereits beim Standesamt der Gemeinde Schalksmühle angemeldete Trauungen gelten folgende Einschränkungen:

- Trauzimmer max. 4 Personen

Für Trauerfeiern, Trauergottesdienste und Trauerandachten im Rahmen der Bestattungs- und Beisetzungsvorgänge sind, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfinden, grundsätzlich untersagt. Bei Trauerfeiern unter freiem Himmel besteht bis auf weiteres die Möglichkeit der Verabschiedung unter Einbeziehung der nahen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte/Lebenspartner sowie Eltern und Kinder). Hierbei sollte bei der Bestattung auf die vom RKI empfohlenen Schutzmaßnahmen hingewiesen werden.

4. Für Gaststättenbetriebe und Räumlichkeiten mit Schankbetrieben sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen, wobei Übernachtungsangebote nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden dürfen, gelten ab sofort folgende Regelungen:

Sämtliche Veranstaltungen, die über den üblichen Gaststättenbetrieb hinausgehen, sind untersagt. Hierzu zählen Tanz- und Musikveranstaltungen jeglicher Art, sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden Aufführungen; die Durchführung jeglicher geschlossener Gesellschaftsfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Betriebsfeiern o.ä.).

Weiterhin haben diese Einrichtungen sicherzustellen, dass bei Sitzmöglichkeiten ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Tischen eingehalten wird. Über Aushänge ist auf die richtigen Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Weiterhin sind alle Besucher namentlich mit Kontaktdaten (Anschrift, Tel.-Nummer) zu registrieren.

Der Konsum an der Theke ist untersagt.

Bei Außerhausverkauf ist ein Wartebereich im Freien einzurichten und die Wartenden sind auf einen einzuhaltenen Sicherheitsabstand zu anderen Wartenden von 2 Metern hinzuweisen.

Die Räumlichkeiten sind gut zu belüften. Die Belüftung muss mindestens von zwei Seiten alle 30 Minuten für 15 Minuten wiederholt werden.

Bereits beim Einlass ist auf mögliche Erkrankte zu achten. Bei Verdacht sind diese aus den Räumlichkeiten auszuschließen.

5. Der Zugang zu Imbissbetrieben mit ausschließlichem Außerhausverkauf wird ab sofort beschränkt und unter folgender strenger Auflage gestattet:

- Für Kunden ist ein Wartebereich im Freien einzurichten.
- Die Wartenden sind auf einen einzuhaltenen Sicherheitsabstand von 2 Metern zu anderen Wartenden hinzuweisen.

6. Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

7. Alle Geschäfte, die nicht im Folgenden aufgeführt werden, sind ab den 18.03.2020 zu schließen.

Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- (ausgenommen Blumengeschäfte)

und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Hier drunter fallen z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Autowerkstätten und Autohandel), sofern das Zusammenkommen von Personengruppen unterbunden wird und die erforderlichen Maßnahmen der Hygiene eingehalten werden.

Bei Geschäften, die ein Mischsortiment an Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Non-Food-Artikeln (wie Dekorationsartikel oder Kleidung) anbieten, ist der Schwerpunkt des Sortiments entscheidend. Liegt dieser bei den Non-Food-Artikeln, sind diese ab 18.03.2020 zu schließen.

Folgenden Geschäften ist bis auf Weiteres auch an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr die Öffnung gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdienste sowie Apotheken, außerdem Geschäften des Großhandels.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen treffen.

8. Reiserückkehrer aus Risikogebieten dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebslaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfen) und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfen nicht betreten.

9. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe haben

- Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
- Besuchsverbote auszusprechen, maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen (ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche),
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen,
- sämtliche öffentliche Veranstaltung wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. zu unterlassen.

Begründung:

Die Gemeinde Schalksmühle ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hier sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände erfolgen, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer höheren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen auch ohne offensichtliche Anzeichen einer Infektion.

Es muss mit weiteren schweren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen gerechnet werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es handelt sich nach der derzeitigen Risikobewertung des RKI auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Die Entwicklungen der letzten Tage in der Welt, in Nordrhein-Nordrhein-Westfalen und insbesondere im Märkischen Kreis haben gezeigt, dass die Zahl der Infizierten steigt. Schalksmühle liegt im Märkischen Kreis und es ist abzusehen, dass auch hier mit Infektionen zu rechnen ist.

Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Gemeinde Schalksmühle angewiesen, für Veranstaltungen ab dem 16.03.2020, ergänzt durch den Erlass vom 17.03.2020, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Gemeinde Schalksmühle untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle o.g. Veranstaltungen.

Diese Anordnung wird zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist zunächst angemessen, um die weitere Ausbreitung kurzfristig zu verzögern.

Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass weitere Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung und ggf. Verschärfung der Maßnahme erfolgen. Ebenso kann diese Allgemeinverfügung jederzeit zurückgenommen werden.

Durch die Einstufung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Pandemiefall sind andere Maßnahmen, die die Gefahr ausreichend mildern, nicht möglich. Das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen trägt wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen ist in diese Abwägung einbezogen worden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden können. Diese Allgemeinverfügung ist daher erforderlich und geeignet, um eine drohende Verschlimmerung und Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Mildere Maßnahmen sind auf Grund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht effektiv genug. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen auch eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen ausreichend beseitigt werden. Die getroffenen Maßnahmen sind daher angemessen.

Nur mit dem Verbot von Veranstaltungen kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden mit dem Ziel, die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten und um Zeit zu gewinnen, weitere Mittel zur Bekämpfung des Virus zu entwickeln. Die Verhältnismäßigkeit liegt somit vor.

Die Untersagung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Belange der Allgemeinheit rechtfertigen das Verbot in dieser Form. Die Gesundheit und das Leben haben Priorität vor dem hohen Stellenwert der privaten Handlungsfreiheit und sonstiger privater Interessen. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierbaren und nicht mehr nachzuverfolgenden weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS –CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber dem einzelnen privaten Interesse. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist ein Rechtsgut mit hoher Bedeutung und steht über allem. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz

eingeschränkt. Diese Maßnahmen sind jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Dem Schutzauftrag des Staates wird durch diese Allgemeinverfügung auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung nach Abwägung aller beteiligten Interessen ausreichend Rechnung getragen. Die getroffenen Maßnahmen sind darüber hinaus auch gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Schalksmühle, 19.03.2020

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg